

trachteten, würden sie nach und nach ein Genossengut daraus bilden, wie dies bei den Alpen geschehen sei; der Entwurf schaffe zweierlei Bürger, zweierlei Arme und doppelte Verwaltungskosten; zudem führten die Ausweisungsbestimmungen in der Konsequenz dahin, dass man leicht eine Menge heimatloser Liechtensteiner erhalten möchte.⁶⁵ Menzingers ausgeprägtes Gerechtigkeitsdenken erstreckte sich auch auf das Verhältnis der Gemeinden untereinander. Insbesondere eine gerechtere, den Prinzipien der Solidarität und der Subsidiarität entsprechende Verteilung der Rheinwuhrlasten war ihm ein lang gehegtes Anliegen. Er wollte in einer neuen Gemeindeordnung festgesetzt wissen, dass nicht mehr wie bisher die Rheingemeinden allein die Wuhrlasten tragen, sondern auch die übrigen — Triesenberg, Mauren, Schellenberg und Planken —, die bisher weitgehend abseitsstanden, angemessen beisteuern sollten. Die angestrebte Gemeindeautonomie selber bejahte Menzinger aber durchaus, einzig die Bestellung der Geistlichen und die Erteilung von «Ehelizenzen» durch die Gemeinden allein erschien ihm nicht wünschenswert.⁶⁶ Das Fazit Menzingers zur Gemeindeordnung verrät den realistisch denkenden Verwaltungsmann wie den auf den gewachsenen Werten fortbauenden, gemässigt konservativen Politiker: «Endlich kann ich des lästigen Dafürhaltens nicht los werden, dass wir mit derselben noch zufrüh daran seyen, und dass wir sie praktisch nicht, wenigstens nicht mit sehr bedeutenden Schwierigkeiten⁶⁷ werden durchführen können». Daher suchte er den Landrat für den Vorschlag zu gewinnen, die bestehende Gemeindeverfassung, welche die

65 Bemerkungen zum Entwurf der Gemeindeordnung, von Landesverweser Menzinger, 17. Nov. 1849, LRA Schädler Akten 329; dazu das Schreiben Menzingers an Karl Schädler, 20. Nov. 1849, LRA C.

66 Da dem Bischof als dem kirchlichen Vorgesetzten der Geistlichen die Mitsprache in der Pfarrbestellung kaum entzogen werden konnte, hielt Menzinger ein Bestätigungsrecht des Fürsten als Gegengewicht zum Bischof für angemessen. Ebenso befürwortete er für die heikle Erteilung der Eheerlaubnis das bisherige Verfahren, nach welchem der Gemeindevorsteher über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, der Gemeindevorsteher über «sittliche und religiöse Beschaffenheit bezüglich der Zulässigkeit der Ehe» Auskunft erteilten und das Regierungsamt danach entschied. Bemerkungen, siehe oben Anm. 65.

67 Statt «nicht mit sehr bedeutenden Schwierigkeiten» müsste sinngemäss stehen: nicht ohne sehr bedeutende Schwierigkeiten.